

Sitzungsvorlage		Vorlagen-Nr. 1966/19-24/0217	
Fachbereich:	Bauleitplanung, Satzungen, Verträge		
Sachbearbeiter/in:	Roth, Andreas	Datum	27.09.2022
Beratungsfolge			
Nr.	Gremium	Termin	TOP-Nr. Status
1.	Rhodt unter Rietburg Gemeinderat		öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Breitbandausbau im Landkreis SÜW

-Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde ("Graues Flecken Programm")

Sach- und Rechtslage:

Ähnlich wie bei dem noch laufenden Breitbandprojekt mit dem Landkreis ("Weiße Flecken Programm", Fa. Inexio) sollen entsprechend der Übereinkunft in der Bürgermeisterdienstbesprechung des Landkreises am 27.01.2022 Förderanträge im "Graue Flecken Programm" zum flächendeckenden Aufbau von Gigabitnetzen gestellt werden und das Gebiet des Landkreises als Cluster und Ausbaugbiet definiert werden.

Hierzu ist es, wie bei dem laufenden "Weiße Flecken Programm", wieder erforderlich diese Aufgabe im Wege einer Zweckvereinbarung von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde und von dieser auf den Landkreis zu übertragen. In Zusammenarbeit mit dem Gigabit-Büro des Landes und der Rechtsanwaltskanzlei Heuking, Frankfurt am Main, wurden zu diesem Zweck Vertragsvorlagen erstellt, welche für die Aufgabenübertragungen zu Grunde gelegt werden können (s. Anlagen).

Eine wichtige Regelung enthält u. a. § 5 der Vorlage des Vertrages (s. Anlage 1) zwischen Landkreis und VG hinsichtlich der Finanzierung, welche von der bisherigen Regelung (Übernahme des kommunalen Eigenanteils durch den Landkreis) abweicht. Danach werden die nicht durch Fördermittel des Bundes (50 %) und des Landes (40 %) gedeckten Kosten, einschließlich der Berater- und Gutachterkosten durch den Landkreis verursachergerecht (anteilig der Anzahl der Ausbauadressen in der jeweiligen Verbandsgemeinde) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt, die diese anschließend verursachergerecht an die Ortsgemeinden weitergibt (§ 4 der Vereinbarung VG - OG, s. Anlage 2).

Im Ergebnis zahlen daher die Ortsgemeinden rd. 10 % der durchschnittlichen Kosten einer Ausbauadresse im Landkreis für jede Adresse, die in der Ortsgemeinde ausgebaut wird (keine tatsächlichen Kosten!).

Damit die jeweilige Ortsgemeinde auch unter Kostengesichtspunkten entscheiden kann, welche Adressen tatsächlich ausgebaut werden sollen, wurde mit dem Landkreis

vereinbart, dass rechtzeitig vor der Projektausschreibung der Landkreis der VG die jeweiligen Adressen und geschätzten Kosten je Ortsgemeinde mitteilt. Die VG wird dann mit der Ortsgemeinde (Ortbürgermeister bzw. Ortsgemeinderat) konkret abstimmen, wie viele und welche Adressen zu welchen geschätzten Kosten ausgebaut werden sollen. Hierbei ist auch die jeweilige finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und ggfls. die Kommunalaufsicht zu beteiligen.

Ziel des "Graue Flecken Programm" ist es im gesamten Landkreis ein strukturell einheitliches und leistungsfähiges Breitbandnetz mit einem Erschließungsgrad von 100 % der unterversorgten Teilnehmer mit einer Zielbandbreite von 1 Gbit/s symmetrisch herzustellen.

Von daher sollten auch die Ortsgemeinden, die bereits eigenwirtschaftlich mit einem Glasfasernetz (z.B. Deutsche Glasfaser) erschlossen werden, die Vereinbarungen abschließen, um Lückenschlüsse, die bisher weder vom "Weiße Flecken Programm" noch vom eigenwirtschaftlichen Netzausbau erschlossen werden, mit 90 % Zuschuss erschließen zu können.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐ Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
Buchungsstelle:	€
☐ Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☐ Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐ Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Entwurf dieser Vorlage beiliegenden Vereinbarung zur temporären Übertragung der Aufgaben des Breitbandausbaus der Ortsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 GemO auf die Verbandsgemeinde (Anlage 2), wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☐ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☐	Einstimmig	☐	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
☐	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):			

☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.
☐	Bemerkung: